

# WVV – Meldeordnung

(beschlossen vom WVV-Vorstand am 30.04.2019)

## 0. GÜLTIGKEITSBEREICH

- 0.0 Personenbezogene Begriffe (z.B. Spieler) beziehen sich auf beide Geschlechter.
- 0.1 Die WVV-Meldeordnung regelt die Teilnahmeberechtigung, die An-, Um- und Abmeldeformalitäten, die Spielberechtigung und Ausweispflicht bei Spielen mittels Spielerpass oder anderen Dokumenten (3.1.2) für Vereine und Spieler, die an WVV-Bewerben teilnehmen.
- 0.2 Die WVV-Meldeordnung regelt die Freigabemodalitäten und Spielertransfers, die ausschließlich innerhalb des WVV-Bereiches stattfinden. Transfers von oder zu Bundesligen bzw. von oder zu anderen Landesverbänden unterliegen den gültigen ÖVV-Ordnungen.

## 1. TEILNAHMEBERECHTIGUNG

- 1.1. An WVV-Bewerben darf jede Person unabhängig von Geschlecht und Staatsbürgerschaft teilnehmen, sofern sie von einem Mitgliedsverein des WVV gemäß nachfolgender Bestimmungen angemeldet worden ist.

## 2. ANMELDEN

### 2.1. Spieleranmeldung

- 2.1.1. Die Erstanmeldung und die Zuordnung zu Mannschaften erfolgt per Internet. Über die WVV-Homepage hat jeder Verein Zugang zum Verbandsverwaltungssystem.
- 2.1.2. Die Anmeldung eines Spielers ist während des ganzen Sportjahres (1.Juli - 30.Juni) möglich.
- 2.1.3. Ein Spieler kann in einem Sportjahr immer nur von einem Verein angemeldet werden. Wird ein Spieler in einem Sportjahr von mehr als einem Verein angemeldet, ist er bis zu einer Entscheidung des Meldereferenten für den später genannten Verein nicht spielberechtigt. (Ausnahmen: Pkt. 5.2.1., 5.2.3.)
- 2.1.4. Ein Spieler kann von seinem Verein nur für eine Mannschaft pro WVV-Bewerb gemeldet werden. (Ausnahme: Nachwuchsbereich, mehrere Kategorien sind zulässig.)
- 2.1.5. Das Anmelden von Spielern ohne österr. Staatsbürgerschaft (ÖSBS) erfolgt unter denselben Formalitäten wie bei Spielern mit ÖSBS.
- 2.1.6. Spieler ohne ÖSBS müssen jedoch nachweisen, dass sie noch keine Lizenz in einem ausländischen nationalen Verband gelöst haben oder sich (mit Hilfe des ÖVV) um die Ausstellung eines internationalen Transferzertifikats (ITC) bemühen, welches im Anschluss dem Meldereferat zu übermitteln ist.
- 2.1.7. Ein Spieler ist ab dem der Online-Meldung (siehe Pkt. 2.4.1.) folgenden Tag spielberechtigt. Bei geringfügigen Unzulänglichkeiten **muss der Verein informiert werden** und dem Verein eine angemessene Nachfrist zur Beibringung der fehlenden Unterlagen erteilt werden (Nachbearbeitungsgebühr!). Werden die fehlenden Unterlagen nach Ablauf der Nachfrist nicht vorgelegt, werden alle WVV-Bewerbspiele, bei denen die betreffenden Spieler auf dem entsprechenden Spielbericht eingetragen wurden, als Einsatz unberechtigter Spieler gewertet und nach den Bestimmungen gem. WVV-Wettspielordnung geahndet.
- 2.1.8. Spieler mit ÖVV-Lizenz (BL) können zusätzlich an den WVV-Bewerben der allgemeinen Klasse und Cup teilnehmen, wenn die (Online-)Meldung bis spätestens 31.1. erfolgt (Ausnahme: Pkt. 5.3.).

## 2.2. Spielerpass

- 2.2.1 Auf Wunsch des Vereines kann für Spieler ein Spielerpass ausgestellt werden. Der Spielerpass ist ein Dokument und unterliegt dem Datenschutz.
- 2.2.2 Der Spielerpass gilt bis zur Abmeldung des Spielers vom Verein, jedoch maximal 4 aufeinanderfolgende Sportjahre, wenn der Spieler zum Zeitpunkt der Ausstellung des Spielerpasses das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ansonsten max. 8 aufeinanderfolgende Sportjahre. Die Vereinszugehörigkeit eines Spielers erlischt aber nicht mit Ablauf des Gültigkeitszeitraumes des Spielerpasses.
- 2.2.3 Der Spielerpass ist vom Verein innerhalb der stark umrandeten Teile deutlich lesbar auszufüllen.
- 2.2.4 Die Wohnadresse kann unausgefüllt bleiben. In diesem Fall erfolgt sämtliche Korrespondenz mit dem Spieler über die Vereinsadresse.
- 2.2.5 Ein Lichtbild, auf dem der Spieler eindeutig erkennbar ist, ist auf dem dafür vorgesehenen Feld einzukleben.
- 2.2.6 Der Spielerpass muss vom Spieler eigenhändig unterschrieben sein.
- 2.2.7 Hat ein Spieler bei der Anmeldung das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet, muss der Spielerpass auch vom Erziehungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter) unterschrieben sein.
- 2.2.8 Der Spielerpass muss von einem für Meldeangelegenheiten zeichnungsberechtigten Vereinsverantwortlichen unterschrieben sein und soll mit dem Vereinsstempel versehen sein.
- 2.2.9 Für die Richtigkeit der Angaben haftet der Verein. Bei Nichteinhaltung treten entsprechende Gebühren nach der FGO in Kraft.

## 2.3. Formular „Spielerdatenblatt“

- 2.3.1. Von jedem Spieler, der eine Lizenz für die WVV-Meisterschaft erlangen will, muss **ein ausgefülltes und unterschriebenes „Spielerdatenblatt“ im WVV-aufliegen vorliegen**, bzw. **bei der Erstanmeldung beigegeben digital an das Meldereferat ([meldereferat@volleyball-wien.at](mailto:meldereferat@volleyball-wien.at)) übermittelt** werden. Die Unterschrift muss handschriftlich oder mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur (Handy-Signatur oder Signaturkarte, siehe [www.a-trust.at](http://www.a-trust.at)) erfolgen. **Fotos und Scans des unterschriebenen Spielerdatenblatts sind zulässig, es ist jedoch eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten. Des Weiteren ist vor der Übermittlung folgende Namenskonvention des Dokuments zu beachten: Nachname\_Vorname\_PDB.** Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Das aktuelle Formular kann von der WVV-Homepage heruntergeladen werden.
- 2.3.2. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Spieler die Kenntnis der WVV-Ordnungen und die Möglichkeiten der Einsichtnahme.
- 2.3.3. Dieses Formular behält Gültigkeit für die gesamte Laufbahn des Spielers, auch über ev. Vereinswechsel hinaus (Ausnahmen: Pkt. 2.3.4).
- 2.3.4. In folgenden Fällen muss ein neu ausgefülltes und unterschriebenes Formular der nächsten Anmeldung beigegeben werden:
  - a) bei Namensänderung
  - b) bei Änderung der Staatsbürgerschaft

## 2.4. Spielermeldung

- 2.4.1. Jeder Verein ist verpflichtet, die an einem WVV-Bewerb teilnehmenden Spieler mittels Internet über die [www.volleyball-wien.at](http://www.volleyball-wien.at) zu melden („Online-Meldung“).
- 2.4.2. Zusätzlich notwendige Unterlagen, wie das „Spielerdatenblatt“ (bei Erstanmeldung) und eine Freigabe bei Vereinsübertritt sind innerhalb von 5 Werktagen **im Original digital an das Meldereferat unter [meldereferat@volleyball-wien.at](mailto:meldereferat@volleyball-wien.at)** nachzureichen, falls eine Freigabe nicht bereits online über die Meldedatenbank ausgefertigt wurde.

## 2.5. Saisonlizenz

- 2.5.1. Jeder Spieler benötigt für die Spielberechtigung pro Sportjahr eine Saisonlizenz.
- 2.5.2. Die jeweilige Lizenzgebühr geht zu Lasten des Vereines.
- 2.5.3. Für Spieler, die sowohl an ÖVV- als auch an WVV-Bewerben teilnehmen, ist neben der ÖVV-Lizenz auch die entsprechende WVV-Lizenz erforderlich.

## **3. SPIELBERECHTIGUNG**

### 3.1. Spielberechtigung im WVV

- 3.1.1. Spieler, die im Online-Meldesystem erfasst und einer Mannschaft zugeordnet sind, sind berechtigt, an WVV-Bewerbspiele dieser Mannschaft teilzunehmen (ab dem darauf folgenden Tag).
- 3.1.2. Die Berechtigung der Spieler ist mittels Mannschaftsliste (in auf Papier ausgedruckter Form oder auf einem mobilen Endgerät) nachzuweisen. Die Identität jedes Spielers ist mittels Spielerpass oder folgender amtlicher Dokumente im Original oder in Form einer Farbkopie bei jedem Bewerbungsspiel nachzuweisen:
  - Reisepass
  - Führerschein
  - Personalausweis
  - Schülerschein
  - Studentenausweis

Die Spielberechtigung gilt nur für jene Mannschaften des Vereines, auf deren Mannschaftsliste der Spieler aufscheint.

- 3.1.3. Beginnend mit der erfolgten Meldung (2.4.1) an das Meldereferat ist der Spieler provisorisch spielberechtigt, und zwar solange, bis durch das Aufscheinen auf der Mannschaftsliste die endgültige Spielberechtigung vom WVV-Meldereferenten bestätigt wurde (provisorisch spielberechtigte Spieler sind auf den Mannschaftslisten mittels Stern (\*) gekennzeichnet).
- 3.1.4. Provisorisch spielberechtigte Spieler (3.1.4) können an einem WVV-Bewerbungsspiel auch dann teilnehmen, wenn sie auf der entsprechenden Mannschaftsliste mittels Stern (\*) als provisorisch spielberechtigt gekennzeichnet sind. Die Teilnahme erfolgt auf Risiko des Vereines. Dieser hat alle entstehenden Unzulänglichkeiten im Falle der Nichterteilung der endgültigen Spielberechtigung zu verantworten.
- 3.1.5. Wird eine Spielberechtigung vom Meldereferenten irrtümlich erteilt, ist der betreffende Spieler bis zur Berichtigung durch den Meldereferenten weiter spielberechtigt.
- 3.1.6. Wird eine Spielberechtigung von einem Verein durch vorsätzlich und/oder grob fahrlässig falsche Angaben oder Bestätigungen erworben, wird die Spielberechtigung rückwirkend für alle Spiele entzogen. Rechts- und Wettspielreferat werden informiert
- 3.1.7. Der WVV-Meldereferent ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben bzw. Bestätigungen (vor allem Geburtsdatum und Freigaben betreffend) stichprobenartige Kontrollen vorzunehmen. Von den zu kontrollierenden Spielern sind dem WVV-Meldereferenten innerhalb von 5 Werktagen Unterlagen vorzulegen, aus denen die Richtigkeit der Angaben eindeutig hervorgeht. (Kopie der Geburtsurkunde, Reisepass, etc.)

### 3.2. Spielberechtigung im ÖVV

- 3.2.1. Die Spielberechtigung für ÖVV-Bewerbe erteilt der ÖVV-Meldereferent. Sämtliche Formalitäten sind direkt mit dem ÖVV-Meldereferat abzuwickeln.

### 3.3. Mannschaftslisten des WVV

- 3.3.1. Mannschaftsliste und Identitätsnachweise gem 3.1.2 sind dem Schiedsgericht bei jedem Bewerbungsspiel vorzulegen.
- 3.3.2. Auf der Mannschaftsliste ist ersichtlich, welche Spieler in der entsprechenden Mannschaft spielberechtigt sind.
- 3.3.3. Provisorisch spielberechtigte Spieler scheinen mit einem Stern (\*) markiert auf der Mannschaftsliste auf. (siehe 3.1.5.)
- 3.3.4. Die Nummern (Codes) der vorgelegten Mannschaftslisten sind von den Mannschaften auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
- 3.3.5. Nach jeder Veränderung der Mannschaft ist eine neue Mannschaftsliste aus dem Verbandsverwaltungssystem von den Vereinen selbständig auszudrucken.
- 3.3.6. Nach Bestätigung von hinzugefügten Spielern durch den Meldereferenten verliert die alte Liste binnen 10 Tagen die Gültigkeit.
- 3.3.7. Handschriftliche und/oder nachträgliche Ergänzungen bzw. Korrekturen auf der Mannschaftsliste haben keine Gültigkeit.

## **4. ABMELDEN / FREIGABE**

### 4.1. Abmeldung durch den Spieler

- 4.1.1. Jeder Spieler kann sich jederzeit nachweislich schriftlich von seinem Verein abmelden. Die Abmeldung wird jedoch erst am Ende des Sportjahres gültig, außer der Verein des Spielers akzeptiert diese Abmeldung auch früher. Die Abmeldung muss beim bisherigen Verein erfolgen. Meldet sich ein Spieler bis 15.Juni ab, so kann er im nächsten Sportjahr wieder eine Spielberechtigung erlangen. Meldet sich ein Spieler nach dem 15. Juni ab, so kann er erst im übernächsten Sportjahr wieder eine Spielberechtigung bei einem anderen Verein erwerben außer der abgebende Verein erteilt freiwillig eine frühzeitige Freigabe. (Für Spieler einer ÖVV-Bewerbsmannschaft gilt das Übertrittsregulativ des ÖVV.)
- 4.1.2. Hat ein Spieler bei der Abmeldung das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet, benötigt er auf dem Abmeldeschreiben auch die Unterschrift des Erziehungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters).
- 4.1.3. Erhebt der Verein gegen eine nachweislich erfolgte Abmeldung eines Spielers innerhalb von 30 Tagen keinen Widerspruch, so ist dem Spieler die Freigabe erteilt.
- 4.1.4. Ein Widerspruch kann nur bei mindestens einem der folgenden Gründe eingebracht werden:
  - a) finanzielle Schulden des Spielers an den Verein
  - b) nicht zurückgegebene Vereinsutensilien
  - c) Forderungen gem. der ÖVV-Entschädigungstabelle (eingebettet in der Melde- und Transferordnung des ÖVV), welche subsidiär angewandt wird
- 4.1.5. Der Widerspruch ist schriftlich und nachweislich an den Spieler und an das WVV-Meldereferat zu richten.
- 4.1.6. Der Meldereferent entscheidet nach Anhören und Einsichtnahme in das Beweismaterial des Spielers und des Vereinsverantwortlichen über die Berechtigung des Widerspruchs.
- 4.1.7. Wird dem Widerspruch gegen die Abmeldung eines Spielers nicht stattgegeben, ist der Spieler mit Datum seiner Abmeldung freigegeben. Gegen die Ablehnung des Widerspruchs hat der Verein das Rechtsmittel der Berufung gem. WVV-Rechtsmittelordnung.
- 4.1.8. Wird dem Widerspruch gegen die Abmeldung eines Spielers stattgegeben, ist der Spieler nicht freigegeben und kann daher keine Spielberechtigung für einen anderen Verein erwerben. Gegen diese Entscheidung hat der Spieler das Rechtsmittel der Berufung gem. WVV-Rechtsmittelordnung.
  - 4.1.8.1. Nach Wegfall der Widerspruchsgründe ist der Spieler mit Datum seiner Abmeldung freizugeben.
  - 4.1.8.2. Der Verein ist verpflichtet, nach Wegfall bzw. Nichtvorhandensein der Widerspruchsgründe, dem Spieler das Spielerpass-Original mit der im dafür

vorgesehenen Feld bestätigten Freigabe bzw. eine schriftliche Bestätigung der Freigabe innerhalb von 14 Tagen zu übergeben. Die Nichteinhaltung dieser Frist wird mit einer Strafverfügung geahndet.

#### 4.2. Abmeldung durch den Verein

- 4.2.1. Spieler, die von ihrem Verein abgemeldet werden, können im nächsten Sportjahr für einen anderen Verein angemeldet werden. Mit der Vereinsabmeldung muss der abmeldende Verein seine Ansprüche gem. Pkt. 4.1.4 a-c bekannt geben

#### 4.3. Automatische Abmeldung

- 4.3.1. Spieler von Vereinen des abgelaufenen Sportjahres, welche im laufenden Sportjahr keine Möglichkeit besitzen, in Mannschaften dieses Vereines die Spielberechtigung zu erlangen, gelten als automatisch abgemeldet.
- 4.3.2. Ausschlaggebend dabei ist das Datum des letzten möglichen Nennschlusses jener Bewerbe, in denen diese Spieler theoretisch eingesetzt werden können.
- 4.3.3. Jeder Spieler ist aber verpflichtet, eventuelle Forderungen des ehemaligen Vereines zu erfüllen (Pkt. 4.1.4. a-c).

### **5. UMMELDEN**

#### 5.1. Ummelden innerhalb des Vereines

- 5.1.1. Das Ummelden eines Spielers innerhalb des eigenen Vereines ist während eines Sportjahres unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
- 5.1.2. Ein Spieler kann von einer WVV-Mannschaft in eine andere WVV-Mannschaft (des selben Vereines) umgemeldet werden, wenn diese (andere) WVV-Mannschaft zum Zeitpunkt der Ummeldung einer höheren Spielklasse angehört.
- 5.1.3. Ein Spieler kann von einer WVV-Mannschaft in eine andere WVV-Mannschaft (des selben Vereines) umgemeldet werden, wenn diese (andere) WVV-Mannschaft zum Zeitpunkt der Ummeldung einer niedrigeren oder der gleichen Spielklasse angehört und der Spieler nachweislich noch auf keinem Spielbericht dieses Sportjahres der früheren WVV-Mannschaft aufscheint. Den Nachweis der Nichteintragung in allen in Frage kommenden Spielberichten hat der Verein zu erbringen.
- 5.1.4. Ein Spieler einer WVV-Mannschaft des WVV-Bewerbes der allgemeinen Klasse kann zusätzlich in eine ÖVV-Mannschaft gemeldet werden, wenn dies die aktuellen ÖVV-Bestimmungen zulassen.
- 5.1.5. Der Wunsch auf Ummeldung ist dem Meldereferenten schriftlich per Mail vom Zeichnungsberechtigten des Vereines mitzuteilen. Nur der Meldereferent kann die Ummeldung von einer in eine andere Mannschaft des selben Bewerbes unter den oben angegebenen Voraussetzungen vornehmen.

#### 5.2. Spieler ausgeschiedener Mannschaften

- 5.2.1. Stellt ein Verein während eines Sportjahres seinen Spielbetrieb ein, so können die Spieler die Spielberechtigung für einen anderen Verein erwerben.
- 5.2.2. Verliert eine Mannschaft während eines Sportjahres die Bewerbszugehörigkeit (siehe 1.5 der Wettspielordnung), so können die Spieler in eine andere Mannschaft des Vereines umgemeldet werden.
- 5.2.3. Besteht keine Möglichkeit zur Ummeldung in eine andere Mannschaft des Vereines, können die Spieler die Spielberechtigung für einen anderen Verein erwerben, sobald ihre Mannschaft die Bewerbszugehörigkeit verloren hat. Im Falle von Nachwuchsspielern (Alter gemäß Stichtag **U18** und jünger) ist dies auch dann möglich, wenn der Verein über keine altersmäßig in Frage kommende Nachwuchsmannschaft mehr verfügt und dem Spieler die Freigabe erteilt.
- 5.2.4. Jeder Spieler ist aber verpflichtet, eventuelle Forderungen des ehemaligen Vereines zu erfüllen (Pkt. 4.1.4. a-c).

### 5.3. ÖVV-Spieler

- 5.3.1. Spieler, die im ÖVV-Bereich während der laufenden Meisterschaft den Verein wechseln, können auch nach dem 31.1. die Spielberechtigung für die WVV-Bewerbe der allgemeinen Klasse und Cup für diesen neuen Verein erlangen. Jedenfalls erlischt die Spielberechtigung für den abgebenden Verein. Die Meldung für die WVV-Bewerbe muss zeitgleich mit der ÖVV-Meldung erfolgen.
- 5.3.2. Spieler mit ÖVV-Lizenz (BL), die noch für **U20** spielberechtigt sind, können auch nach dem 31.1. die Spielberechtigung für die WVV-Bewerbe der allgemeinen Klasse und Cup erlangen.

## **6. ENTSCHÄDIGUNG / ENTGELTE**

### 6.1. Geltungsbereich und Höhe

- 6.1.1. Die Entschädigung ist ein finanzielles Äquivalent für die tatsächlich bisher erbrachten Leistungen und angefallenen Spielerausbildungskosten des abgebenden Vereines.
- 6.1.2. Entschädigungen werden gemäß ÖVV-Melde- und Transferordnung, Punkt 9 berechnet und sind der aktuell gültigen Fassung zu entnehmen.
- 6.1.3. Wenn sich die beiden beteiligten Vereine schriftlich darüber einigen, kann auf die Zahlung einer Entschädigung auch ganz oder teilweise verzichtet werden.

## **7. ALLGEMEINES**

- 7.1. Änderungen bei den personenbezogenen Daten sind dem WVV-Meldereferat umgehend zur Kenntnis zu bringen. Das Spielerdatenblatt ist neu ausgefüllt abzugeben und im Falle der weiteren Verwendung eines Spielerpasses muss ein neuer Spielerpass ausgestellt werden (der mit den falschen Daten verliert seine Gültigkeit).
- 7.2. Das Ausstellen von Spielerpässen, Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen in Spielerpässen erfolgt ausschließlich durch den Meldereferenten. Der Meldereferent kann Verbandsangestellte oder Vorstandsmitglieder vertretungsweise mit diesen Aufgaben betrauen.
- 7.3. Der Meldereferent hat bei Anfragen von Vorstandsmitgliedern, **dem Wettspielreferenten und dem Beach-Referenten** Auskunft über erteilte Spielberechtigungen zu erteilen.